

5616/AB
vom **04.05.2021** zu **5640/J (XXVII. GP)**
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.170.682

Wien, am 3. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. März 2021 unter der Nr. **5640/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asylverfahren von Boris Mazo“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Warum wurde trotz 6-Monatsfrist bis heute keine Entscheidung über den Asylantrag von Boris Mazo seitens des BFA getroffen? Bitte um Nennung aller Ihnen bekannten Informationen zum Stand des Asylverfahrens.*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Zur Frage 2:

- *Wie wird die Lage in Russland aktuell insbesondere nach der Verfassungsänderung von Juli 2020, vom BFA im Länderinformationsblatt der Staatendokumentation beurteilt?
a. bezüglich fairer und rechtsstaatlicher Strafverfahren?*

- b. bezüglich der medizinischen Versorgung in Gefängnissen, insbesondere bei Vorliegen spezieller Erkrankungen, die einer intensiven und regelmäßigen Behandlung durch Fachärzt_innen bedürfen?*
- c. bezüglich der Einhaltung von Menschenrechten und der Möglichkeit sich gegen etwaige Menschenrechtsverletzungen zu wehren, insbesondere hinsichtlich der Europäischen Menschenrechtskonvention?*

Die Lage in der Russischen Föderation wird in einem umfangreichen Länderbericht der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) namens Länderinformationsblatt (LIB) aufbereitet. Das LIB der Staatendokumentation ist Grundlage eines jeden Bescheides des BFA. Anhand strenger Richtlinien, die in einer durch den Staatendokumentationsbeirat beschlossenen eigenen Methodologie (Standards und Arbeitsanleitungen) festgelegt sind, werden relevante Tatsachen wissenschaftlich aufbereitet. Die Methodologie der Staatendokumentation basiert außerdem auf europäischen Vorgaben, wie unter anderem den „Common Guidelines“ und der Methodologie des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO). Die Lage in der Russischen Föderation soll einerseits einzelfallunabhängig dargestellt werden, andererseits müssen die Quellen im LIB ausgewogen sein, um dem gesetzlichen Auftrag der Staatendokumentation zu folgen, die Lage im Herkunftsland objektiv darzustellen. Im Rahmen von Kurzinformationen finden aktuelle Ereignisse Eingang in das LIB.

Neben dieser einzelfallunabhängigen Lagedarstellung im Länderinformationsblatt gibt es auch die Möglichkeit für den jeweiligen Bedarfsträger eine Anfrage an die Staatendokumentation zu richten, die sich dezidiert mit dem jeweiligen Einzelfall auseinandersetzt und detailliertere sowie spezifischere Informationen liefert.

Weitere (spezifische) Informationen werden den Bedarfsträgern in Form von Analysen, nationalen und internationalen Publikationen, unter anderem auch in Kooperation mit nationalen und internationalen Experten, zur Verfügung gestellt.

Die Staatendokumentation ist international anerkannt und dementsprechend gut vernetzt; zur Informationsbeschaffung kann sie auf die Expertise lokaler Experten, sowie auf internationale Expertennetzwerke und andere europäische Partnerbehörden zurückgreifen.

Zu den Fragen 3 bis 5 und 7 bis 9:

- *Wie stellen Sie sicher, dass das völkerrechtlich vorgegebene „Non-Refoulement“ Gebot durch eine Auslieferung an die russischen Behörden nicht verletzt wird?*

- Wie wird durch wen die Einhaltung der diplomatischen Zusagen seitens der russischen Behörden nach erfolgter Auslieferung überprüft und wie wird diese Überprüfung sichergestellt?
- Wie wird der aktuelle und verschlechterte Gesundheitszustand von Boris Mazo berücksichtigt, sowie seine Operationsvorbereitung gewährleistet?
- Wie wird im Falle einer Auslieferung eine medizinische Behandlung in Russland, unter Gefängnisbedingungen sichergestellt?
- Seit wann befindet sich Boris Mazo wo in Auslieferungshaft?
- Wann soll die Auslieferung von Boris Mazo an die russischen Behörden erfolgen?

Fragen zu Auslieferungen fallen nicht in den Vollzungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 6:

- Welche Konsequenzen hätte eine positive Entscheidung über den Asylantrag von Boris Mazo nach erfolgter Auslieferung?

Eingangs wird festgehalten, dass das Auslieferungsgericht unabhängig von der Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu prüfen hat, ob eine politische Verfolgung iSd Art. 3 Abs. 2 EuAusliefÜbk vorliegt oder sonstige Auslieferungshindernisse bestehen. Somit hindert ein anhängiges Asylverfahren eine Auslieferung nicht und ist nicht präjudizieLL.

Grundsätzlich hat auch eine positive Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Auslieferungsverfahren.

Karl Nehammer, MSc

